

28.06.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5548 vom 04. Juni 2021
des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD
Drucksache 17/13964

Welche Maßnahmen können aus dem Krankenhausstrukturfonds 2021/2022 finanziert werden?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die wirtschaftliche Lage der Krankenhäuser ist sehr angespannt. Die Corona-Pandemie hat diesen Umstand dramatisch verschärft. Neben laufenden Kosten, können notwendige Investitionen kaum finanziert werden. Für die Jahre 2019 bis 2022 stellt der Bund jährlich bis zu 500 Millionen Euro im Rahmen des Krankenhausstrukturfonds zur Verfügung. Die Länder müssen die Bundesmittel kofinanzieren. Somit stehen den Krankenhäusern in NRW jährlich rund 210 Millionen Euro zur Verfügung.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 5548 mit Schreiben vom 28. Juni 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, mit dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie sowie mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Corona-Pandemie hat die Krankenhäuser enorm gefordert. Gleichzeitig wurden aber von Bund und Land erhebliche finanzielle Anstrengungen unternommen, um deren finanzielle Situation zu sichern.

Zur Sicherung der Liquidität sind über die Ausgleichszahlungen in der 1. Phase vom 16.03.2020 bis zum 30.09.2020 2,2 Mrd. € an die Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen ausgezahlt worden.

In der zweiten Phase vom 18.11.2020 sind bisher weitere 1,2 Mrd. € (Stand 02.06.2021) geflossen.

Hinzu kommt, dass sich seit 2017 die Förderung der Krankenhäuser durch die jetzige Landesregierung erheblich verbessert hat. Folgende Maßnahmen sind zu nennen:

1. die einmalige Ansatzanhebung im Nachtragshaushalt 2017 im Rahmen der sog. Sofortaufstockung um 250 Mio. € für die Pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter,
2. die Wiedereinführung der Einzelförderung mit einem Mittelvolumen von mittlerweile 100 Mio. € p.a. zusätzlich zur Pauschalförderung von aktuell 564 Mio. € im Jahr 2018,
3. das im Jahr 2020 beispiellose aufgelegte Sonderinvestitionsprogramm des Landes in Höhe von 750 Mio. €,
4. die Kofinanzierung des Landes in Höhe von voraussichtlich 380 Mio. € (2019-2024) zu den Mitteln des Krankenhausstrukturfonds und
5. die Kofinanzierung des Landes in Höhe von 270 Mio. € zu den Mitteln des Krankenhauszukunftsfonds.

Damit kommt das Land Nordrhein-Westfalen seiner im Koalitionsvertrag vereinbarten Verpflichtung zur Verbesserung der Investitionsfinanzierung der Krankenhäuser mit dem Ziel nach, nachhaltig eine flächendeckende qualitative Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Insofern geht die Landesregierung nicht von einer in der Corona-Pandemie verschärften mangelnden Investitionsfähigkeit der Krankenhäuser im Allgemeinen aus.

1. Welche Mittel stellt das Land im Rahmen des Krankenhausstrukturfonds NRW für die Jahre 2021 und 2022 zur Verfügung?

Für die Jahre 2019 bis 2022 werden jährlich 95 Mio. € etatisiert. Nicht abgeflossene Mittel sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt, so dass diese überjährig nutzbar sind. In Summe werden damit, vorbehaltlich der Entscheidung des Landtags über den Haushalt 2022, 380 Mio. € zur Verfügung stehen.

2. Was soll mit dem Krankenhausstrukturfonds für die Jahre 2021 und 2022 finanziert werden?

Derzeit liegt noch keine Abstimmung der Förderschwerpunkte für die Jahre 2021 bis 2024 mit den Landesverbänden der Kranken- und Ersatzkassen vor. Grundsätzlich in Betracht kommen die in § 12a Absatz 1 KHG genannten Zwecke.

3. Welche Mittel sind bisher für welche Maßnahmen beantragt bzw. bewilligt?

Im Rahmen der ersten Förderperiode 2019/2020 wurden bereits Projektanträge mit einer Gesamtsumme von rund 1,4 Mrd. € eingereicht. Der Haushaltsansatz war damit bereits stark überzeichnet. Die Beantragungen von Bundesmitteln beim Bundesamt für Soziale Sicherung erfolgt für erste ausgewählte Fördervorhaben voraussichtlich sukzessive in den kommenden Monaten.

Das Antragsverfahren für die Förderphase 2021 bis 2024 soll nach derzeitiger Planung mit einer Frist bis zum Spätherbst 2021 durchgeführt werden. Hier ist mit einem weiteren erheblichen Antragsvolumen zu rechnen. Die Krankenhäuser haben nochmalig die Chance, einen Antrag für ein Fördervorhaben zu stellen, das zu gezielt strukturverändernden Maßnahmen in ihrer Region führt.

4. Inwiefern könnten Gelder aus dem Krankenhausstruktur-fonds mit weiteren Fördergeldern (z.B. dem Investitions-gesetz Kohleregionen) kombiniert werden?

Doppelförderungen für das gleiche Investitionsvorhaben sind nicht zulässig. Darüber hinaus haben Regelförderungen wie die Krankenhausförderung grundsätzlich Vorrang vor Förderungen durch das InvKG.

5. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zur Unterstützung kommunaler Krankenhäuser?

Sämtliche Förderungen für Krankenhäuser (Pauschalförderung, Einzelförderung, Krankenhausstrukturfonds, Krankenhauszukunfts fonds, Sonderprogramme wie z.B. Sonderinvestitionsprogramm 2020) berücksichtigen auch Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft.